

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 82 (1973)
Heft: 3

Artikel: Schweizerisches Rotes Kreuz und Zivilschutz
Autor: Schindler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Rotes Kreuz und Zivilschutz

Dr. Hans Schindler

In Nummer 1 vom 1. Januar 1973 gaben wir in unserer Zeitschrift einen Überblick über die neue Zivilschutzkonzeption, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 11. August 1971 der Bundesversammlung vorgestellt hat. Der Bericht wurde von den eidgenössischen Räten gutgeheissen und bildet die Grundlage für neu zu erarbeitende Gesetze über den Zivilschutz. Die planerischen und organisatorischen Massnahmen des Zivilschutzes werden schon jetzt den Grundsätzen des Berichtes angepasst. Ausgehend von der Tatsache, dass in einem künftigen militärischen Konflikt die Zivilbevölkerung mindestens so sehr gefährdet ist wie die Armee, weil die modernen Massenvernichtungswaffen keine Grenzen und keine Fronten kennen, ist der Zivilschutz ein wesentlicher Teil der Landesverteidigung. Er muss so konzipiert sein, dass er weitgehend vom Kriegsbild unabhängig ist, bzw. ihm laufend angepasst werden kann. Er soll wirtschaftlich tragbar sein, was bedeutet, dass man auf Perfektion verzichten muss. Schliesslich sind die physiologischen und psychologischen Gegebenheiten zu beachten. Das heisst in erster Linie, dass die Familiengemeinschaften erhalten werden, und dass für jeden Einwohner unseres Landes gleiche Überlebenschancen gewährleistet sind.

Diese Grundsätze führen dazu, dass in der neuen Konzeption das *Schwergewicht auf das Schützen* – jedem Einwohner seinen Schutzplatz – und nicht mehr auf das Retten gelegt wird.

Der Vollzug der Zivilschutzmassnahmen ist vor allem Sache der Gemeinden. Um diese Massnahmen zu koordinieren, braucht es eine Ortsleitung, die über verschiedene Dienste verfügt. Die Stabsdienste sorgen für die Nachrichtenbeschaffung, den Alarm und die Übermittlung von Informationen in die Schutzzäume. Die Personenschutzdienste sorgen für die Organisation in den Schutzzäumen und die Betreuung ihrer Insassen. Die Rettungsdienste haben Schäden zu beheben, Brände zu bekämpfen und Ver-

letzte zu bergen. Die logistischen Dienste schliesslich betreuen die Verwundeten, Kranken und Obdachlosen, besorgen den Nachschub und die Transporte und unterhalten das Material. Gesamtschweizerisch benötigen alle diese Dienste rund 500 000 Personen.

Die Zivilschutzsanität

Uns interessiert in diesem Zusammenhang der Sanitätsdienst. Die Konzeption sieht im Rahmen des Zivilschutz-Sanitätsdienstes geschützte Liegestellen für 2 % der Gesamt-

bevölkerung vor. Es sind drei, bzw. vier verschiedene Anlagen geplant und teilweise auch schon gebaut. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Zahl und die Grösse dieser Anlagen.

Die geschützten Operationsstellen sind Anlagen, die einem bestehenden Zivilspital angegliedert sind und im Katastrophen- und Kriegsfall vom Personal des Zivilspitals übernommen und betrieben werden.

Den Bedarf an Sanitätspersonal für die Sanitätsposten, Sanitätshilfsstellen und Notspitäler zeigt Tabelle 2.

Tabelle 1

Sanitätsdienstliche Anlagen des Zivilschutzes im Endausbau (1985-1990)

Art der Anlage	Liegestellen pro Anlage	Einwohner pro Anlage	Gesamtzahl der Anlagen	Total Liegestellen
Sanitäts-Posten	32	pro 5 000	1 500	48 000
Sanitäts-Hilfsstelle	128	pro 18 000	400	51 000
Geschützte Operationsstelle oder Notspital	248	pro 38 000	200	49 600
Total Liegestellen aller Anlagen				148 600

Tabelle 2

Personalbedarf für die sanitätsdienstlichen Anlagen (ohne Versorgungsgruppen und Hilfspersonal)

Art der Anlage	Sanitäts-Personal pro Anlage	Gesamtzahl der Anlagen	Gesamtzahl des Personals
Sanitäts-Posten	17	1 500	25 500
Sanitäts-Hilfsstelle	47	400	18 800
Notspital (ohne mobile Internisten-, Sanitäts- und Chirurgenzüge)	47	20	940
Sanitätsdienstliches Personal in Anlagen		45 240	
Total sanitätsdienstliches Personal mit mobilen Formationen			47 700

Es müssen also rund 50 000 Personen, Ärzte, Krankenschwestern, Laborantinnen, ehemalige Sanitätssoldaten und Laien mit sanitätsdienstlicher Ausbildung rekrutiert werden, um alle Anlagen des Zivilschutzes betreiben zu können. Da für Frauen weder eine Dienst- noch eine Schutzpflicht besteht, müssen alle weiblichen Angehörigen des Zivilschutzsanitätsdienstes auf der Basis der Freiwilligkeit angeworben werden.

Das Bundesamt für Zivilschutz zählt auf die Mitwirkung von etwa

4 000 diplomierten Krankenschwestern und Pflegerinnen mit Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes.

10 000 Rotkreuzspitalhelferinnen.

30 000 Personen mit sanitätsdienstlicher Ausbildung.

Da der Dienst beim Zivilschutz am Wohnort geleistet werden kann, ist es kein unzumutbares Ansinnen, wenn die Verantwortlichen für den Schutz der Zivilbevölkerung erwarten, dass sich verheiratete Schwestern, Pflegerinnen, Rotkreuzspitalhelferinnen und Frauen, die den Pflegedienst einer anderen Dienstleistung vorziehen, für die Zivilschutzsanität zur Verfügung stellen.

Für die sanitätsdienstliche Ausbildung von solchen Frauen konnte mit dem Bundesamt für Zivilschutz eine Vereinbarung getroffen werden, die das Mitmachen besonders erleichtert. Statt für einen einwöchigen Kurs in den Zivilschutz einrücken zu müssen, kann auf privater Basis ein 30stündiger Samariterkurs und ein 14stündiger Kurs des Schweizerischen Roten Kreuzes in «Krankenpflege zu Hause» besucht werden. Es bleibt dann nur noch ein einziger Tag Zivilschutzinstruktion in einem Sanitätsposten oder einer Sanitätshilfsstelle, um sich mit den Einrichtungen vertraut zu machen.

Die Selbsthilfe im Schutzraum

Die Zivilschutzsanität mit ihren rund 50 000 Personen ist indessen nur der *eine*, geplante und organisatorisch vorgesehene

Teil der sanitärischen Betreuung in einem Katastrophen- und Kriegsfall. Ebenso wichtig wird es sein, dass in allen Schutzräumen Leute vorhanden sind, die ihren Mitinsassen spontan beizustehen vermögen: Samariter und Samariterinnen, Rotkreuzspitalhelferinnen und Frauen, die Krankenpflege-, Säuglingskurse usw. besucht haben. Der Zivilschutz selber kann nur den ganz grossen Schutzräumen ein bis zwei Sanitätspersonen zuteilen. So gesehen sollte jeder zehnte Einwohner mindestens den einen oder anderen Kurs in Nothilfe oder Krankenpflege besucht haben.

Was das Schweizerische Rote Kreuz und den Schweizerischen Samariterbund, ihre Sektionen und Vereine betrifft, geht es nun darum, ihre Kurse in hinreichender Zahl anzubieten und die Besucher auf ihre Solidarität im Dienste unseres Zivilschutzes aufmerksam zu machen. Es handelt sich dabei um ein grosses Experiment, um den Test, ob unsere Frauen und Töchter genügend Einsicht besitzen, sich freiwillig und ohne obrigkeitlichen Zwang für die Vorbereitung von Schutzmassnahmen einzusetzen, ohne die eine mögliche Katastrophe oder ein Krieg mit unabsehbaren Verlusten verbunden sein müsste.

Die Krankenpflegeausbildung im Zivilschutz

Das Schweizerische Rote Kreuz übernimmt aber dem Zivilschutz gegenüber noch weitere Verpflichtungen. Hier seien lediglich die Instruktorinnen erwähnt, die der Zivilschutz für seine eigenen Krankenpflegekurse benötigt. Diese Instruktionstätigkeit bedingt nicht automatisch die Einteilung in den Zivilschutz. Jede Krankenschwester, ob rotkreuzdienstpflichtig oder nicht, ob berufstätig oder verheiratet, kann sich zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist lediglich, dass sie sich in einem Lehrerinnenkurs des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Erteilung des Kurses «Krankenpflege zu Hause» vorbereitet und gelegentlich einige Tage für den Instruktionsdienst, der übrigens honoriert wird, freimachen kann. Es ist insbesondere Sache der Rotkreuzsektionen, zusammen mit den Sektionen des Schweizerischen Verbandes diplomierte Krankenschwestern und Krankenpfleger (SVDK) genügend Instruktorinnen zu werben.

Einige pflegerischen Kenntnisse zu erwerben, ist sicher nie verlorene Mühe. Diese Kenntnisse sind aber besonders wichtig im Hinblick auf Katastrophensituationen.



